



I.

Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost  
bag-ost.dir@muenchen.de  
An den BA 15 - Trudering-Riem  
Herr Ziegler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
05.08.2025

**Wie weit ist der östliche Rappenweg noch öffentlicher Raum? -  
Oder verkommt er nicht zunehmend zum öffentlichen  
Autofriedhof?**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07789 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-  
Riem

Sehr geehrter Herr Ziegler,

zu Ihrem Antrag vom 15.05.2025 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Mobilitätsreferat hat leider keine rechtliche Grundlage, um die Situation am Rappenweg zu verbessern oder Ein- und Ausfahrtskontrollen zu errichten – auch nicht als Pilotprojekt. Zur detaillierten Erläuterung hat das Mobilitätsreferat Stellungnahmen des Baureferats Gartenbau und des RKU eingeholt:

Stellungnahme RKU:

„Die Problematik ist dem RKU bereits bekannt. Sie umfasst folgende zwei Straßenbereiche:

- **Rappenweg HsNr. 100 bis 230**  
Flurnummer 181 / 0, Gemarkung Trudering  
(Zuständigkeit: KVR / Schlüsselnummer 6300 / Gewidmet)
- **Verbindungsweg Richtung Norden (Stichstraße)**  
Flurnummer 178 / 4, Gemarkung Trudering  
(Zuständigkeit: KOM / Schlüsselnummer 8800)

Flurnummer 195 / 5, Gemarkung Trudering



(Zuständigkeit: BAU-G / Schlüssel 5800)

Der Rappenweg HsNr. 100 bis 230 unterliegt als öffentlicher Verkehrsgrund mit Widmung der Straßenunterhaltungsnutzung und befindet sich daher nicht im Zuständigkeitsbereich des RKU-IV-123. Hier erfasst und ahndet das KVR sowie die zuständige Polizeiinspektion das widerrechtliche Abstellen von Kfz.

Anders stellt es sich gegenüber der Stichstraße dar. Hier ist das RKU-IV-123 für die beiden Stichstraße bildenden, nicht gewidmeten sowie nicht zum öffentlichen Verkehrsgrund zählenden Grundstücke zuständig. Die Zuständigkeit des RKU-IV-123 beschränkt sich auf Grundstücke im Privateigentum, wie es bei der Stichstraße der Fall ist. Beide Grundstücke gehören der LHM, wobei eines dem KOM und das andere dem BAU-G (siehe oben) in der Verantwortlichkeit zugeordnet ist.

Das RKU-IV-123 wird tätig, wenn auf privaten Grundstücken Abfälle (ab)gelagert werden. Auch abgestellte Schrott-Kfz stellen Abfälle dar. Veranlassungen des RKU-IV-123 erfolgt in der Regel in Folge von Bürgerbeschwerden oder durch Mitteilung von Grundstücksverantwortlichen selbst. Zu Beginn der Tätigkeit des RKU-IV-123 steht eine anfängliche Sichtung des Beschwerdegegenstandes und dessen abfallrechtliche Bewertung zur Feststellung der Abfalleigenschaft. Um die Abfalleigenschaft zu bewerten, ist die Feststellung eines Entledigungswillens entscheidend. Erst bei einer entsprechenden Feststellung ist der Anwendungsbereich des KrWG eröffnet.

In Folge der Anwendungsbereichseröffnung werden die Eigentümer von Grundstücken zur Abfallbeseitigung (z.B. von Schrott-Kfz) aufgefordert. Die Abfallbeseitigung erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung durch die Grundstückseigentümer selbst. Bei den Stichstraße bildenden Grundstücken erfolgt die Abfallbeseitigung dementsprechend durch das von der LHM als verantwortlich eingesetzte KOM oder BAU-G. Im Falle von Schrott-Kfz bietet das RKU-IV-123 eine Abschleppvermittlung an. Grundsätzlich steht es den Grundstückseigentümern frei, das Abschleppvermittlungsangebot in Anspruch zu nehmen oder selbstständig für die Entfernung von Schrott-Kfz zu sorgen.

Die Problematik in der Stichstraße zeichnet sich dadurch aus, dass die beiden Grundstücke regelmäßig als Platz zum kurzfristigen Zwischenlagern von Kfz in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme erfolgt größtenteils von Litauern, welche die zwischengelagerten Kfz zeitnah zum Weitertransport in das europäische Ausland auf LKWs umladen. Wegen der geringen Standzeit ist es dem RKU-IV-123 oft nicht möglich, beanstandete Kfz nach den abfallrechtlichen Beurteilungen zu erfassen und ggf. bei einer festgestellten Abfalleigenschaft vom Grundstückseigentümer entfernen zu lassen.

Angesichts der hohen Fluktuation ist in der Regel davon auszugehen, dass das abfallrechtliche Kriterium des Entledigungswillens nicht gegeben ist. Bei zurückgebliebenen bzw. aufgegebenen Kfz, die dieses abfallrechtliche Kriterium erfüllen, unterstützt das RKU-IV-123 den Grundstückseigentümer unverzüglich.

Auf die Stichstraße bezogene Maßnahmen zur Verhinderung, dass es nicht mehr zum Abstellen von Kfz kommt, stellen bspw. die Errichtung von Baukörpern wie Pollern, Bauzäunen o.ä. dar. Die Maßnahmen müssten von den Grundstücksverantwortlichen selbst vorgenommen werden, lägen aber nicht im öffentlichen Interesse."

Baureferat Gartenbau:

„Die auch aus Sicht des Baureferats (Gartenbau) höchst unerfreuliche Situation entlang der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet Rappenweg ist vor allem dadurch bedingt, dass es sich

nicht um öffentlichen Straßenraum handelt. Die Straße ist nicht gewidmet und unterliegt deshalb nicht den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der StVO. Sie stellt vielmehr städtischen „Privatgrund“ dar, gegen dessen missbräuchliche Nutzung sich das Baureferat als grundstücksverwaltende Dienststelle nur durch Maßnahmen nach dem BGB (Selbsthilfe des Besitzers oder Klage) wehren könnte, was aber im Falle des Abstellens nicht zugelassener Fahrzeuge in der Praxis nicht umsetzbar ist. Das Anbringen von Verkehrsschildern mit Halteverbot oder Parkzeitbeschränkung hätte nur deklaratorischen Charakter, würde der Polizei aber keine Handhabe bei Missachtung geben. Selbst die Kennzeichnung als Feuerwehrzufahrt würde daran nichts ändern.

Ein wirksames Einschreiten gegen alle am Rand der Fahrbahn geparkten Kfz. würde die Widmung der Zufahrt als öffentliche Verkehrsfläche erfordern. Der Widmung steht jedoch die Tatsache entgegen, dass die Straße im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1728 i gar nicht als solche festgesetzt ist, sondern als Teil der öffentlichen Grünanlage, die den Riemer Park nach Süden hin erweitern soll. Sie hätte außerdem zur Folge, dass sie eine reguläre Erschließung des Gewerbegebiets darstellen und damit die städtebauliche Situation verfestigen würde, was in Hinblick auf die noch nicht erfolgte endgültige Überplanung des Bereichs zwischen Rappenweg und Riemer Park nicht wünschenswert ist.

Bis zur städtebaulichen Neuordnung des Gebiets muss sich das Vorgehen gegen die abgestellten Fahrzeuge leider darauf beschränken, dass solche, die nur noch Schrottwert besitzen, mit einem roten Punkt versehen und ggf. nach Ablauf der gesetzten Frist als Abfall beseitigt werden.“

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Gb 1 Strategie

**II. über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5**  
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

**III. Ablage bei MOR-GB1**